



Bürgermeisteramt Brühl, Postfach 1163, 68776 Brühl

Rathaus, Hauptstr.1, 68782 Brühl
Telefon Zentrale 06202-2003-0
Durchwahl 06202-2003-38
Telefax 06202-2003-14

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Fr. 8:30-12:00 Uhr
Di., Do. 8:30-12:00 Uhr
15:00-17:30 Uhr

Aktenzeichen:
Sachbearbeiter: Friederike Jakob
E-Mail: friederike.jakob@bruehl-baden.de

Brühl, den 12. November 2020

ENTLEIHSCHEIN

SCHÜLER/-IN

Name, Vorname: _____

Geburtstag: _____

Anschrift: _____

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/-R

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Lehinstrument: _____

Lehrkraft: _____

Die Leihgebühr beträgt **ab Mai 2020 78,-€ je Semester**. Sie wird nach Rechnungsstellung durch das Bürgermeisteramt Brühl entrichtet.

Das Instrument wird für die Dauer eines Semesters verliehen.

Das Instrument wird über die Lehrkraft ausgegeben und ist auch bei dieser wieder abzugeben.

Die umseitige Leihordnung der Gemeinde Brühl für die Außenstelle der Städtischen Musikschule Mannheim wird anerkannt.

Vom Fachlehrer auszufüllen:

Das Instrument befindet sich in einem einwandfreien Zustand: ja ☐ nein ☐

Bemerkungen hierzu: _____

Brühl, den _____

In Empfang genommen: _____

Schüler, falls minderjährig
Erziehungsberechtigte/-r

LEIHORDNUNG

Für Musikinstrumente der Gemeinde Brühl – Außenstelle der Musikschule Mannheim

1. **Allgemeines**

Die Gemeinde Brühl kann im Probe- und Anfangssemester im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Instrumente gegen Leihgebühr an die Schüler der Städtischen Musikschule Mannheim – Außenstelle Brühl – verleihen.

2. **Dauer der Entleiherung**

Die Instrumente werden für die Dauer eines Semesters verliehen. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Außenstellenleiter.

3. **Höhe der Leihgebühr**

Die Höhe der Leihgebühr beträgt pro Instrument und pro Semester siehe Seite 1. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

4. **Fälligkeit der Leihgebühr**

Die Leihgebühr ist für das laufende Semester vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Wird die Leihgebühr nicht pünktlich entrichtet, muss das entlehene Instrument zurückgegeben werden.

5. **Zahlungsverpflichtung bei vorheriger Rückgabe**

Bei vorheriger Rückgabe von Instrumenten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Leihgebühr für ein volles Semester bestehen. Bei Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung, Wegzug der Eltern u.ä.), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Leihgebühr.

6. **Ausleihe, Pflege und Rückgabe der Instrumente**

Das Instrument wird vor der Herausgabe vom Fachlehrer geprüft. Alle Streichinstrumente sind bei der Ausgabe neu besaitet.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Instrumente pfleglich zu behandeln und zu warten. Er kommt für die dadurch entstehenden Kosten auf.

Sollte der Entleiher seiner Verpflichtung, die Instrumente pfleglich zu behandeln und zu warten, nicht vollständig erfüllen, so ist die Gemeinde Brühl berechtigt, den Leihvertrag fristlos zu kündigen.

Vor der Rückgabe des Instrumentes wird es wieder vom Fachlehrer geprüft.

7. **Ansteckende Krankheiten**

Treten innerhalb der Wohngemeinschaft des Entleihers ansteckende Krankheiten auf (Hepatitis/Gelbsucht, Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Scharlach u.ä.) ist die Gemeinde Brühl sofort zu benachrichtigen.

Der Entleiher muss in jedem Falle das Instrument vor der Rückgabe desinfizieren lassen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen.

8. **Haftung**

Der Entleiher haftet für alle Schäden am Instrument, die während der Dauer der Entleiherung entstehen, sowie für den Verlust des Instrumentes. Es wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Ferner haftet der Entleiher für Schäden, die entstehen, wenn Ziffer 7 nicht beachtet wurde. Eine Haftung der Gemeinde Brühl für Schäden, die aus Nichtbeachtung von Ziffer 7 entstanden sind, wird ausgeschlossen.

9. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens, ist Schwetzingen.

10. **Inkrafttreten**

Diese Leihordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Brühl, den

Der Bürgermeister